

# RS Vwgh 1991/10/9 90/13/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1991

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §8 Abs1;

FinStrG §98 Abs3;

GmbHG §18;

## Rechtssatz

Aus der Aussage des Geschäftsführers der GmbH, daß Umsatzsteuervorauszahlungen und lohnabhängige Abgaben wegen finanzieller Schwierigkeiten der GmbH nicht "in der richtigen Höhe geleistet werden konnten", ergibt sich, daß der Geschäftsführer sich die Verwirklichung des tatbildmäßigen Unrechts - nämlich die Nichtentrichtung der Abgaben - direkt zum Ziel gesetzt hat. Daraus folgt, daß der Geschäftsführer es mit direktem Vorsatz unterlassen hat, die gegenständlichen Abgabenschuldigkeiten zu entrichten. Dabei ist der Beweggrund dieses Verhaltens - die in der Folge ein Insolvenzverfahren herbeiführenden Liquiditätsprobleme - für die Feststellung des Vorsatzes nicht maßgeblich (Hinweis OGH 24.9.1957, 6 Os 208, EvBl 1957/431).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130279.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>